

BETRIEBSSATZUNG

der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk Erwitte“

vom 03.11.2006

(bereinigte Fassung vom 18.12.2009)

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – (Artikel I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefachrechts vom 05.08.2009 – GV NRW S. 438) hat der Rat der Stadt Erwitte am 17.12.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk Erwitte“ vom 03.11.2006 beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Abwasserbetrieb der Stadt Erwitte wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk Erwitte“ einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Stadt Erwitte nach dem Landeswassergesetz obliegenden Pflichten zur Abwasserentsorgung mit Hilfe seiner bestehenden bzw. noch zu schaffenden Einrichtungen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Abwasserwerk Erwitte“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte besteht aus 2 Betriebsleitern/-innen; einer/einem technischen und einer/einem kaufmännischen Betriebsleiter/-in. Jedes Mitglied der Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte ist für die in seinem Geschäftsbereich zu treffenden Entscheidungen allein verantwortlich.
Sind bei Entscheidungen beide Geschäftsbereiche betroffen, muss die Entscheidung einvernehmlich erfolgen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so ist die Entscheidung des Betriebsausschusses Abwasser einzuholen.
Die Geschäftsverteilung innerhalb dieser Betriebsleitung wird in einer Dienstanweisung geregelt.

- (2) Die Betriebsleiter/-innen des Abwasserwerkes Erwitte vertreten sich nicht gegenseitig sondern es ist sowohl für den technischen als auch für den kaufmännischen Bereich jeweils eine gesonderte Vertretung zu benennen.
- (3) Das Abwasserwerk Erwitte wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (4) Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes Erwitte verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss Abwasser

- (1) Der Betriebsausschuss Abwasser besteht aus 13 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss Abwasser entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss auch über die Aufgaben, die ihm durch die Zuständigkeitsordnung für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen zugeordnet werden.
- (3) Der Betriebsausschuss Abwasser berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses Abwasser unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses Abwasser entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Erwitte entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss Abwasser und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss Abwasser zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss Abwasser und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Abwasserbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert. Die Regelungen in § 11 (Zuständigkeiten des/der Bürgermeisters / Bürgermeisterin) der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sind zu beachten.
- (3) Die bei dem Abwasserbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserbetriebes vermerkt.

§ 9 Vertretung der Stadt-/Gemeindewerke

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

- (2) Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte unterzeichnet unter dem Namen „Abwasserwerk Erwitte“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Vertretung zeichnet mit „In Vertretung“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des „Abwasserwerkes Erwitte“ beträgt 7.670.000,00 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses Abwasser. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses Abwasser die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses Abwasser, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss Abwasser unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses Abwasser die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss Abwasser ist unverzüglich zu unterrichten. Sonstige Mehraufwendungen sind von der Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte zu genehmigen und dem Betriebsausschuss Abwasser spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss Abwasser vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss Abwasser vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Erwitte, so dass der Personalrat der Stadt Erwitte auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 20.11.2006 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 03.11.2006 tritt am 01.01.2010 in Kraft.